

2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuendeich
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2)

aa) bei Einleitung des Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde	12,00 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	1,00 €
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	1,00 €

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde	3,88 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	0,89 €
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	5,32 €

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

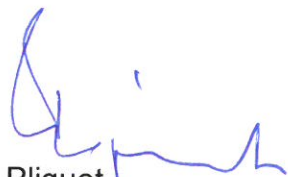
von 401 bis 650 mg/l	=	0,03 €/m ³
von 651 bis 900 mg/l	=	0,06 €/m ³
von 901 bis 1.150 mg/l	=	0,18 €/m ³
von 1.151 bis 1.400 mg/l	=	0,24 €/m ³
über 1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung =		0,06 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuendeich, den 19. Dezember 2019



Pliquet
Bürgermeister

